



## Merkblatt

### Antragstellung

Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn sie vor dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsbeginn beantragt wird. Eine rechtswirksame Antragstellung kann bereits im Vorgriff auf das Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

### Ausbildungsbonus als Rechtsanspruch

Für die zusätzliche betriebliche Ausbildung **besonders förderungsbedürftiger** Auszubildender, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemeinbildende Schule verlassen haben, haben Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf einen Ausbildungsbonus.

Besonders förderungsbedürftig sind Auszubildende:

- mit Haupt- oder Sonder-/Förderschulabschluss oder
- ohne Schulabschluss,

die sich bereits im Vorjahr oder früher erfolglos um eine Ausbildung im Sinne des Absatz 3 bemüht haben.

Besonders förderungsbedürftig sind auch lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Auszubildende im Sinne des § 242 Absatz 1 Satz 1 SGB III, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemeinbildende Schule verlassen haben. Für diesen Personenkreis ist der Nachweis von Bemühungen um eine Ausbildung nicht erforderlich.

Die Zuordnung zum Personenkreis der sozial benachteiligten Auszubildenden wird immer bezogen auf den Einzelfall getroffen. Im Bedarfsfall kann hierzu ein Beratungsgespräch mit der/dem Auszubildenden erforderlich sein.

Als lernbeeinträchtigt gelten Auszubildende

- ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht,
- aus Sonder-/Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss,
- mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne diese Förderung ein Ausbildungsaufnahme nicht zu erreichen ist.

### Ausbildungsbonus als Ermessensleistung

Für die zusätzliche betriebliche Ausbildung **förderungsbedürftiger** Auszubildender können Arbeitgeber einen Ausbildungsbonus erhalten.

Förderungsbedürftig sind Auszubildende, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemeinbildende Schule verlassen haben, und die:

- unabhängig vom erworbenen Schulabschluss sich bereits für die beiden vorhergehenden Jahre und früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne des Absatz 3 bemüht haben oder
- über einen mittleren Schulabschluss verfügen und sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemüht haben,

sowie Auszubildende,

- deren Ausbildungsvertrag über eine Ausbildung im Sinne von Absatz 3 wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes vorzeitig beendet worden ist, wenn deren Vermittlung in ein die Ausbildung fortführendes Ausbildungsverhältnis wegen in ihrer Person liegenden Umständen erschwert ist.

### Förderungsausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Ausbildungsbonus zu erhalten,
2. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber den Auszubildenden im Vorjahr oder früher nicht zur Ausbildung eingestellt hat, um den Ausbildungsbonus zu erhalten ,

3. die Ausbildung im Betrieb des Ehegatten, des Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteiles durchgeführt wird.

### Zusätzlichkeit

Der Ausbildungsbonus kann nur für zusätzlich eingestellte Auszubildende gezahlt werden. Für die Prüfung der Zusätzlichkeit ist auf den Betrieb abzustellen.

Ein Betrieb im Sinne des § 421r Abs. 4 SGB III liegt vor, wenn dieser selbständig und eigenverantwortlich für die Einstellung von Auszubildenden, sowie für die Organisation und Durchführung der Ausbildung zuständig ist. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist das Vorliegen der Voraussetzungen bei der übergeordneten Stelle zu prüfen. Hierbei sind alle dieser Organisationsebene zugeordneten Einheiten mit den dazugehörigen Auszubildenden zu berücksichtigen.

Maßgeblicher Prüfungszeitpunkt für die Zusätzlichkeit ist der Tag, an dem der Ausbildungsvertrag beginnt, für den der Ausbildungsbonus beantragt wird. Bei der Berechnung werden die in den Vorjahren begonnenen und die im laufenden Jahr neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge addiert, die an diesem Tag noch bestehen. Hierbei werden Auszubildende mit Beginn in früheren Jahren nicht mitgezählt, die nur deshalb noch bei dem Betrieb in Ausbildung sind, weil sie die Abschlussprüfung nicht bestanden haben oder deren Vertrag vor dem 31. Dezember desselben Jahres ausläuft.

Zusätzlichkeit liegt vor, wenn diese Zahl höher ist, als die Zahl der Auszubildenden im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31.12. des Jahres.

Für den Nachweis der Zusätzlichkeit ist dem Antrag eine „**Selbstauskunft zur Zusätzlichkeit**“ beizufügen. Dieser Selbstauskunft sind Nachweise der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen über die Zahl der Ausbildungsverträge beizufügen. Hierbei ist es erforderlich, dass Nachweise von **allen** zuständigen Stellen vorgelegt werden, bei denen für den Betrieb im vorgenannten Zeitraum Ausbildungsverträge eingetragen wurden.

Der Nachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Betriebes, für den der Nachweis erbracht wird.
2. Zahl der eingetragenen Ausbildungsverträge jeweils zum 31.12. der drei Vorjahre.
3. Zahl der eingetragenen Ausbildungsverträge zum Tag des Ausbildungsbeginns derjenigen Ausbildung, für die der Ausbildungsbonus beantragt wird.

### Nachrangigkeit des Ausbildungsbonus

Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

### Höhe des Ausbildungsbonus

Die Höhe des Ausbildungsbonus bestimmt sich nach der für das erste Ausbildungsjahr tariflich vereinbarten monatlichen Auszubildendenvergütung oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, nach der für vergleichbare Auszubildende ortsüblichen Auszubildendenvergütung. Einmalig gezahltes Entgelt wird nicht berücksichtigt. Der Ausbildungsbonus beträgt für jedes zusätzliche Auszubildendenverhältnis

1. 4 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung 500 Euro unterschreitet,
2. 5 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 500 Euro und weniger als 750 Euro beträgt, und
3. 6 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 750 Euro beträgt.

### Verkürzung der Ausbildungsdauer

Der Ausbildungsbonus reduziert sich anteilig, soweit die in der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer unterschritten wird, weil der Auszubildende bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages Teile der Ausbildung erfolgreich absolviert hat oder eine Anrechnung von Zeiten beruflicher Vorbildung auf die Ausbildung erfolgt.

### Vorförderung im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung

Sofern der eingestellte Auszubildende bereits eine Einstiegsqualifizierung beim einstellenden Arbeitgeber durchlaufen hat, sind die im Rahmen der Einstiegsqualifizierung geleisteten Zahlungen (Zuschuss zum Unterhalt sowie pauschalierter Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag) auf die Höhe des Ausbildungsbonus

anzurechnen. Eine zusätzliche Kürzung des Ausbildungsbonus durch die Anrechnung von in der Einstiegsqualifizierung absolvierten Zeiten auf die Ausbildungsdauer erfolgt nicht.

#### Behinderte oder schwerbehindert Auszubildende

Der Ausbildungsbonus erhöht sich zugunsten von schwerbehinderten und den schwerbehinderten gleichgestellten Auszubildenden im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie behinderten Auszubildenden i.S. des § 19 SGB III um 30 Prozent. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Ausbildungsverhältnis nach § 235a oder § 236 SGB III gefördert wird.

#### Auszahlung des Ausbildungsbonus

50 Prozent des Ausbildungsbonus werden nach Ablauf der Probezeit, 50 Prozent des Ausbildungsbonus werden nach Anmeldung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung ausgezahlt, wenn das Ausbildungsverhältnis zum jeweiligen Stichtag fortbesteht.

Sollte das Ausbildungsverhältnis an dem jeweiligen Stichtag nicht mehr bestehen, erfolgt auch keine anteilige Auszahlung des Förderbetrages.

#### Datenerhebung und Datenschutz

Die von Ihnen erfragten Angaben benötigt die Agentur für Arbeit, um feststellen zu können, ob die Förderungsvoraussetzungen des § 421r SGB III vorliegen sowie für die Beobachtung, Untersuchung und Auswertung der Wirkung dieser Leistung der aktiven Arbeitsförderung nach § 280 SGB III. Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch.

Das Sozialgesetzbuch und das Bundesdatenschutzgesetz schützen vor einer missbräuchlichen Verwendung persönlicher Daten (hierzu gehören auch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse). An Stellen außerhalb der Bundesagentur für Arbeit bzw. ihrer Agenturen werden persönliche Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

#### Gesetzestext

### § 421r

#### Ausbildungsbonus

**(1) Arbeitgeber erhalten einen Zuschuss für die zusätzliche betriebliche Ausbildung besonders förderungsbedürftiger Auszubildender (Ausbildungsbonus). Besonders förderungsbedürftig sind Auszubildende, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben und die**

- 1. sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemüht haben und einen Hauptschulabschluss, einen Sonderschulabschluss oder keinen Schulabschluss haben oder**
- 2. lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind.**

**Der Ausbildungsbonus kann auch an Arbeitgeber geleistet werden, die förderungsbedürftige Auszubildende zusätzlich betrieblich ausbilden. Förderungsbedürftig sind Auszubildende,**

- 1. die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben und die**
  - a) sich bereits für die beiden vorhergehenden Jahre und früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemüht haben oder**

b) sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemüht haben und einen mittleren Schulabschluss haben,

oder

2. deren Ausbildungsvertrag über eine Ausbildung im Sinne von Absatz 3 wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes vorzeitig beendet worden ist, wenn deren Vermittlung in ein die Ausbildung fortführendes Ausbildungsverhältnis wegen in ihrer Person liegenden Umständen erschwert ist,

soweit sie nicht unter Satz 2 fallen.

(2) Ein Auszubildender hat sich um eine berufliche Ausbildung bemüht, wenn er bei der Agentur für Arbeit oder bei dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Ausbildung suchend gemeldet war oder den Nachweis von mindestens fünf abgelehnten Bewerbungen je Kalenderjahr für ein Ausbildungsverhältnis erbringt.

(3) Förderungsfähig ist eine betriebliche Ausbildung, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz durchgeführt wird und für die der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(4) Die Ausbildung erfolgt zusätzlich, wenn bei Ausbildungsbeginn die Zahl der Ausbildungsverhältnisse im Sinne von Absatz 3 in dem Betrieb aufgrund des mit dem Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsvertrages höher ist, als sie es im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31. Dezember war. Bei der Berechnung werden Auszubildende, deren Ausbildungszeit abgelaufen ist und die wegen Nichtbestehens der Abschlussprüfung weiterbeschäftigt werden, und Auszubildende, deren Ausbildungszeit vor dem 31. Dezember desselben Jahres endet, nicht mitgezählt. Es ist auf ganze Zahlen zu runden. § 338 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Arbeitgeber hat die Zusätzlichkeit durch eine Bescheinigung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle nachzuweisen.

(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Ausbildungsbonus zu erhalten,
2. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber den Auszubildenden im Vorjahr oder früher nicht zur Ausbildung eingestellt hat, um den Ausbildungsbonus zu erhalten, oder
3. die Ausbildung im Betrieb des Ehegatten, des Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteiles durchgeführt wird.

(6) Die Höhe des Ausbildungsbonus bestimmt sich nach der für das erste Ausbildungsjahr tariflich vereinbarten monatlichen Ausbildungsvergütung oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, nach der für vergleichbare Ausbildungen ortsüblichen Ausbildungsvergütung. Einmalig gezahltes Entgelt wird nicht berücksichtigt. Der Ausbildungsbonus beträgt für jedes zusätzliche Ausbildungsverhältnis

1. 4 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung 500 Euro unterschreitet,

2. 5 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 500 Euro und weniger als 750 Euro beträgt, und
3. 6 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 750 Euro beträgt.

Er reduziert sich anteilig, soweit die in der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer unterschritten wird, weil der Auszubildende bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages Teile der Ausbildung erfolgreich absolviert hat oder eine Anrechnung von Zeiten beruflicher Vorbildung auf die Ausbildung erfolgt.

(7) Der Ausbildungsbonus nach Absatz 6 erhöht sich zugunsten von schwerbehinderten Auszubildenden im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches und behinderten Auszubildenden um 30 Prozent. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Ausbildungsverhältnis nach § 235a oder § 236 gefördert wird.

(8) Hat der Auszubildende bei dem Arbeitgeber eine geförderte betriebliche Einstiegsqualifizierung durchlaufen, ist die dafür erbrachte Leistung auf den Ausbildungsbonus anzurechnen. Eine Reduzierung des Ausbildungsbonus nach Absatz 6 Satz 4 erfolgt nicht.

(9) Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(10) 50 Prozent der Leistung werden nach Ablauf der Probezeit, 50 Prozent der Leistung werden nach Anmeldung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung ausgezahlt, wenn das Ausbildungsverhältnis jeweils fortbesteht.

(11) Förderungsfähig sind Ausbildungen, die frühestens am 1. Juli 2008 und spätestens am 31. Dezember 2010 begonnen werden.

(12) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zum Verfahren der Förderung zu bestimmen.

(13) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen des Ausbildungsbonus auf den Ausbildungsmarkt und die öffentlichen Haushalte in den Jahren 2008 bis 2013 und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber erstmals bis zum 31. Juli 2010 und abschließend bis zum 31. Dezember 2013.